

# Wie meistern Sie Spezialfälle bei der Umsatzsteuersenkung ab dem 01.07.2020?

Machen Sie sich mit den speziellen Regelungen, insbesondere bei Anzahlungen und Teilleistungen, vertraut!

## Vorauszahlungsrechnungen

Stellen Sie Vorauszahlungsrechnungen bzw. haben Sie Vorauszahlungsrechnungen über umsatzsteuerpflichtige Leistungen mit den Steuersätzen von 19 % bzw. 7 % erhalten?

Wurde bzw. wird die zugrundeliegende Leistung (Lieferung oder Dienstleistung)

**vor dem 01.07.2020** oder **nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021** ausgeführt?

✓ Die Leistung unterliegt einem Steuersatz von 19 % bzw. 7 %.

! Die Leistung unterliegt einem Steuersatz von 16 % bzw. 5 %. Die Vorauszahlungsrechnung ist zu berichtigen.

## Anzahlungsrechnungen

Stellen Sie Anzahlungsrechnungen bzw. haben Sie Anzahlungsrechnungen über umsatzsteuerpflichtige Leistungen mit den Steuersätzen von 19 % bzw. 7 % erhalten und steht eine Schlussrechnung jeweils noch aus?

Wurde bzw. wird die zugrundeliegende Gesamtleistung (Lieferung oder Dienstleistung)

**vor dem 01.07.2020** oder **nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021** ausgeführt?

✓ Die Leistung unterliegt insgesamt einem Steuersatz von 19 % bzw. 7 %. Die Anzahlungsrechnungen brauchen nicht geändert zu werden.

In der Schlussrechnung sind die Anzahlungen zu berücksichtigen.

! Die Leistung unterliegt insgesamt einem Steuersatz von 16 % bzw. 5 %. Die Anzahlungsrechnungen müssen nicht geändert werden, wenn eine entsprechende Korrektur der Umsatzsteuer in der Schlussrechnung erfolgt.

### Achtung: Nichtbeanstandungsregelung

Bei Leistungen zwischen umsatzsteuerlichen Unternehmen, die bis zum 31.07.2020 ausgeführt wurden, können noch die alten Steuersätze von 19 % bzw. 7 % berechnet werden.

**Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie Abwasserbeseitigung** werden üblicherweise nach Ableserzeiträumen abgerechnet, mit unterjährigen Abschlagsrechnungen.

Bei Abschlagsrechnungen, die nach dem **30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 fällig werden**, können noch die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % angewendet werden, wenn in der Schlussrechnung auf die abgesenkten Steuersätze korrigiert wird. Die Steuer aus den Abschlagsrechnungen muss abgeführt werden.

### Gut zu wissen: Teilleistungen

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgeschlossene Leistungen im Rahmen einer Gesamtleistung. Bei Werklieferungen müssen gesonderte Abnahmen erfolgen.

#### Ausführung der Teilleistung

vor dem 01.07.2020 ⇒ 19 % bzw. 7 %

nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 ⇒ 16 % bzw. 5 %

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Detailfragen zur Umsatzsteuersenkung sprechen Sie uns bitte an!